

## Sessionsvorschau

---

### Empfehlungen der Raiffeisen Schweiz zu ausgewählten Geschäften der **Herbstsession 2025**

---

#### **Behandlung in beiden Räten**

10. und (ev.) 15. September 2025 im Ständerat

11. und (ev.) 17. September 2025 im Nationalrat

|                   |  |   |
|-------------------|--|---|
| <u>24.046</u> BRG | <b>Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (Entwurf 1)</b> | <b>Annahme Zustimmung zur Mehrheit bei Art. 31 Abs. 2</b> |
|-------------------|--|---|

Mit der Vorlage soll das schweizerische Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Einklang mit den internationalen Vorgaben verstärkt werden. Im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates einen Kompromissvorschlag zur *Richtigkeitsvermutung* erarbeitet: Während die Einträge im Register deklaratorischen Charakter haben, dürfen sich die Beratenden und Finanzintermediäre auf die Einträge verlassen, wenn mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nichts Abweichendes festgestellt wurde.

Raiffeisen empfiehlt die Vorlage zur Annahme in Anlehnung an die Empfehlung der Schweizerischen Bankiervereinigung. Für die Finanzintermediäre hat das Register nur dann einen Mehrwert, wenn es als ergänzende Informationsquelle dient.

#### **Nationalrat**

8. September 2025

|                   |   |                |
|-------------------|---|----------------|
| <u>25.060</u> BRG | <b>Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Too-big-to-fail-Instrumente). Änderung</b> | <b>Annahme</b> |
|-------------------|---|----------------|

Mit der Vorlage wird eine Verlängerung der Ausnahmebestimmungen der Verrechnungssteuer auf Too-big-to-fail-Instrumenten unverändert bis zum 31. Dezember 2031 weitergeführt. Die Vorlage stellt sicher, dass Banken in der Schweiz TBTF-Instrumente zu wettbewerbsfähigen Bedingungen vom Standort Schweiz aus emittieren können.

Raiffeisen empfiehlt die Vorlage zur Annahme in Anlehnung an die Empfehlung der Schweizerischen Bankiervereinigung. Von erschwerten Finanzierungsmöglichkeiten für Banken ist abzusehen. Sie könnten die Finanzstabilität reduzieren.

8. September 2025

|                      |   |                  |
|----------------------|---|------------------|
| 23.3452 Motion Stark | <b>Limitierung der Vergütungen im Bankenwesen</b> | <b>Ablehnung</b> |
|----------------------|---|------------------|

Die Motion verlangt, dass die Vergütungen im Bankenwesen stärker reguliert werden. Vergütungssysteme der SIBs sollen gemäss Mehrheit keine falschen Anreize setzen. Variable Vergütungen (Erfolgsprämien) sollen nicht ausbezahlt werden, wenn der Geschäftserfolg ausbleibt. Eine Mehrheit der WAK-N empfiehlt, die Motion ausschliesslich auf systemrelevante Banken (SIBs) zu beschränken. Raiffeisen wäre von der in der Motion geforderten Vergütungsregelung nicht wesentlich betroffen. Bereits am 1. Januar 2021 hat Raiffeisen Schweiz individuelle Bonuszahlungen zugunsten einer kollektiven Erfolgsbeteiligung abgeschafft. Die meisten Raiffeisenbanken haben diesen Ansatz seither übernommen.

Dennoch empfiehlt Raiffeisen in Anlehnung an die Empfehlung der Schweizerische Bankiervereinigung die Vorlage mit von der Mehrheit geändertem Motionstext zur Ablehnung. Eine Vergütungsregulierung nur für systemrelevante Banken (SIBs) ist für Raiffeisen nicht nachvollziehbar. Bankenregulierung muss sich strikt am Prinzip der

Proportionalität orientieren, d.h. Grösse, Komplexität und Risikoprofil eines Instituts und das jeweilige Geschäftsmodell sind für die Ausgestaltung der Regulierung massgebend. Regulierung muss für die Erreichung des regulatorischen Ziels erforderlich und geeignet sowie verhältnismässig sein. Es ist für Raiffeisen nicht ersichtlich, weshalb die zur Debatte stehende Vergütungsregelung für die SIBs zur Stärkung der Bankenstabilität erforderlich und geeignet sein soll.